

**Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen
in der Stadt Kamenz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über Große Kreisstädte vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) und des § 49 Abs. 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 12.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung der Stellplatzpflicht

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, dass der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt.

§ 2

Gebietsteile

(1) In der Stadt Kamenz werden folgende Gebietsteile festgelegt:

Gebietsteil 1
Gebietsteil 2
Gebietsteil 3
Gebietsteil 4

(2) Die Gebietsteile werden in dem dieser Satzung beigefügten Flurkartenauszug im Maßstab 1:5000 durch farbige Umrandung dargestellt:

Gebietsteil 1: rote Farbe
Gebietsteil 2: blaue Farbe
Gebietsteil 3: grüne Farbe
Gebietsteil 4: gelbe Farbe

Der Flurkartenauszug ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Höhe des Geldbetrages

- (1) Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

in dem Gebietsteil 1 auf: 3.477,- EUR

in dem Gebietsteil 2 auf: 2.608,- EUR

in dem Gebietsteil 3 auf: 2.275,- EUR

in dem Gebietsteil 4 auf: 1.968,- EUR

je Stellplatz festgesetzt.

§ 4

Vomhundertsatz

Der Vomhundertsatz, der bei der Zahlung eines Geldbetrages nach § 49 Abs. 7 SächsBO nicht überschritten werden darf, beträgt 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in dem jeweiligen Gebietsteil.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Kamenz über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 28.02.1991 und über die Höhe des Ablösebetrages bei der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 23.05.1991 außer Kraft.

Awendungshinweise zur Stellplatzablösesatzung

Der Geldbetrag für einen Stellplatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$A = (V+K) \times 25 \text{ m}^2 \times 0,6$$

A: Geldbetrag (Ablösebetrag) je Stellplatz

V: durchschnittlicher Verkehrswert des Baugrundstückes je m²

K: durchschnittliche Herstellungskosten der Stellplatzfläche je m² in DM
(für einen Pkw-Stellplatz sind 25 m² anzusetzen)

Ermittlung der einzelnen Geldbeträge für die verschiedenen Gebietsteile

1. Gebietsteil 1

- durchschn. Herstellungskosten pro Stellplatz (Durchschnitt aus Parkdeck*, Parkplatz „Am Damm“, Parkplatz „Auenstraße)	7.560,60 DM
- / 25 m ² (Flächenbedarf für einen Pkw-Stellplatz)	302,42 DM/ m ²
- zuzüglich durchschnittlicher Verkehrswert pro m ²	150,00 DM/ m ²
	<hr/>
	452,42 DM/ m ²
- multipliziert mit 25 m ²	11.310,50 DM
- Ablösebetrag (60 % der Herstellungskosten inkl. Grunderwerbskosten)	(6.786,30) <u>6.800,00 DM</u>

*Bei den Herstellungskosten für das Parkdeck wurden 45 % der tatsächlichen Kosten angesetzt.

2. Gebietsteil 2

- durchschn. Herstellungskosten pro Stellplatz (Durchschnitt aus Parkplatz „Am Damm“, Parkplatz „Auenstraße“)	5.393,72 DM
- / 25 m ² (Flächenbedarf für einen Pkw-Stellplatz)	215,75 DM/ m ²
- zuzüglich durchschnittlicher Verkehrswert pro m ²	125,00 DM/ m ²
	<hr/>
	340,75 DM/ m ²
- multipliziert mit 25 m ²	8.518,75 DM
- Ablösebetrag (60 % der Herstellungskosten inkl. Grunderwerbskosten)	(5.111,25) <u>5.100,00 DM</u>

3. Gebietsteil 3

- durchschn. Herstellungskosten pro Stellplatz (Durchschnitt aus Parkplatz „Am Damm“, Parkplatz „Auenstraße“)	5.393,72 DM
- / 25 m ² (Flächenbedarf für einen Pkw-Stellplatz)	215,75 DM/ m ²
- zuzüglich durchschnittlicher Verkehrswert pro m ²	80,00 DM/ m ²
	<hr/>
	295,75 DM/ m ²
- multipliziert mit 25 m ²	7.393,75 DM
- Ablösebetrag (60 % der Herstellungskosten inkl. Grunderwerbskosten)	(4.436,25) <u>4.450,00 DM</u>

4. Gebietsteil 4

- durchschn. Herstellungskosten pro Stellplatz (Durchschnitt aus Parkplatz „Am Damm“, Parkplatz „Auenstraße“)	5.393,72 DM
- / 25 m ² (Flächenbedarf für einen Pkw-Stellplatz)	215,75 DM/ m ²
- zuzüglich durchschnittlicher Verkehrswert pro m ²	40,00 DM/ m ²
	<hr/>
	255,75 DM/ m ²
- multipliziert mit 25 m ²	6.393,75 DM
- Ablösebetrag (60 % der Herstellungskosten inkl. Grunderwerbskosten)	(3.836,25) <u>3.850,00 DM</u>

A

B

C

D

E

1

2

3

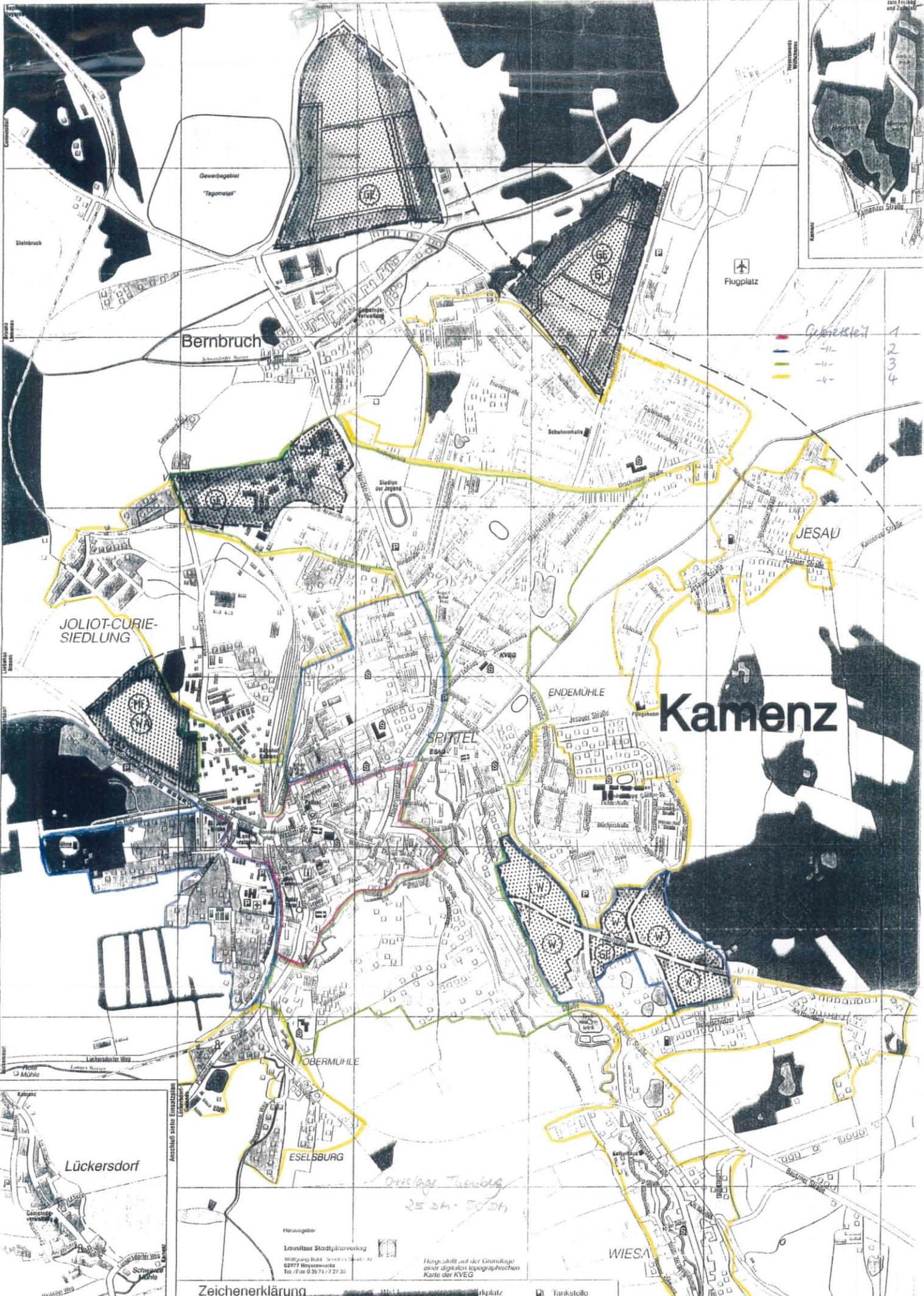
4

5

6

7

8



Gebiet 1
 II
 III
 IV

Kamenz

Anschluss siehe Eisenbahnlinien



Zeichenerklärung

Verlag
 Lamsitzer Stadtplanverlag
 Wolfgang-Bald-Straße 11
 02777 Hoyerswerda
 Tel./Fax 0 35 71 / 7 27 30

Hinweis: Nicht auf der Grundlage einer digitalen topographischen Karte der KVEG

Flugplatz
 Tankstelle
 Postkabinen

**Erste Satzung zur Anpassung von Satzungen
der Stadt Kamenz an den Euro
(1. Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der jeweils gültigen Fassung, des § 49 Abs. 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 86) in der jeweils gültigen Fassung, der § 22 und 50 Abs.1, Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über Verwendung des Stadtwappens**

Die Satzung über die Verwendung des Stadtwappens vom 22.10.1992, veröffentlicht am 06.11.1992 im Stadtanzeiger Nr. 22/92, zuletzt geändert am 09.03.1994, veröffentlicht am 19.03.1994 im Kamener Amtsblatt Nr 11/94, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „25,- EUR“ und die Angabe „1.000,- DM“ durch die Angabe „500,- EUR“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Satzung über die Ablösebeträge für
Stellplätze und Garagen in der Stadt Kamenz
(Stellplatzablösesatzung)**

Die Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Kamenz vom 12.11.1997, veröffentlicht am 22.11.1997 im Kamener Amtsblatt Nr.47/97, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

in dem Gebietsteil 1 auf:	3.477,- EUR
in dem Gebietsteil 2 auf:	2.608,- EUR
in dem Gebietsteil 3 auf:	2.275,- EUR
in dem Gebietsteil 4 auf:	1.968,- EUR

je Stellplatz festgesetzt.

Artikel 3
Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile
Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Kamenz
(Baumschutzsatzung)

Die Satzung zur Festlegung geschützter Landschaftsbestandteile Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Kamenz vom 13.04.1994, veröffentlicht am 30.04.1994 im Kamener Amtsblatt Nr. 17/94, wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 wird der Wortlaut „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Benutzung der
öffentlichen Bibliotheken der Stadt Kamenz einschließlich aller Abteilungen
(Benutzungsordnung)

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Kamenz einschließlich aller Abteilungen (Benutzungsordnung) vom 15.07.1998, veröffentlicht am 25.07.1998 im Kamener Amtsblatt Nr. 30/98, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.